

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Protestantische Jugend- und Gemeindehaus
der Kirchengemeinde Konken in Konken
vom 4. September 2018

Inhalt

Inhalt	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 1 a Beauftragter für das Gemeindehaus	2
§ 2 Nutzung	2
§ 3 Zugang zum Gemeindehaus	3
§ 4 Hausrecht, Überwachung der Nutzung	3
§ 5 Umfang der Benutzung	3
§ 6 Benutzerplan	3
§ 7 Pflichten der Benutzer	4
§ 8 Ordnung bei Veranstaltungen	5
§ 9 Anmeldeverfahren	5
§ 10 Gründe für die Erlaubnis und Versagung der Nutzung	6
§ 11 Benutzungsentgelte	7
§ 12 Haftung	7
§ 13 Übergangsbestimmungen	8
§ 14 Schlussbestimmungen	8

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden auf die weiblichen Formen für Vorsitzender des Presbyteriums, Stellvertretender Vorsitzender, Beauftragter für das Gemeindehaus und weiterer Bezeichnungen verzichtet. Diese Formen gelten jeweils sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 1 Allgemeines

- 1) Das Jugend- und Gemeindehaus steht in der Trägerschaft und im Eigentum der Kirchengemeinde Konken. Das Rauchen ist in allen Räumen des Jugend- und Gemeindehaus verboten. Dies betrifft alle Veranstaltungen, auch geschlossene Gesellschaften und private Feiern. Ausnahmen sind nicht zulässig.
- 2) Das Jugend- und Gemeindehaus steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes für Veranstaltungen der örtlichen kirchlichen Vereine, Gruppen und Institutionen, sowie für Familienfeiern zur Verfügung. Anderen Vereinen und Institutionen oder Gemeinschaften kann die Benutzung im Einzelfall ebenfalls gestattet werden. Näheres regelt § 10.

§ 1 a Beauftragter für das Gemeindehaus

- 1) Das Presbyterium ernennt einen „Beauftragten für das Gemeindehaus“, der sich um die Vermietung des Jugend- und Gemeindehauses kümmert. Er dient als erster Ansprechpartner.
- 2) Der Beauftragte vertritt die Kirchengemeinde in Angelegenheiten, für welche die Kirchengemeinde nach dieser Benutzungsordnung zuständig ist, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- 3) Der Beauftragte kann für eine Zeit von maximal zwei Wochen ein volljähriges Mitglied der Kirchengemeinde zu seinem Vertreter benennen, der die Aufgabe des Beauftragten in dieser Zeit ausübt.
- 4) Der Beauftragte kann Mitglieder des Presbyteriums mit Aufgaben beauftragen, für die er nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zuständig ist.
- 5) Der Vorsitzende des Presbyteriums und der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums können jederzeit Aufgaben des Beauftragten übernehmen.

§ 2 Nutzung

- 1) Die Gestattung der Benutzung des Jugend- und Gemeindehaus ist beim Beauftragten für das Gemeindehaus schriftlich unter Angabe des Nutzungszweckes und der Nutzungszeit zu beantragen. Die Nutzungserlaubnis kann generell für eine bestimmte Zeit an Vereinen und Gruppen, sowie für den Einzelfall an Privatpersonen zur Abhaltung von Familienfeiern erteilt werden.
- 2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Jugend- und Gemeindehauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 3) Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Jugend- und Gemeindehauses, insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung.
- 4) Benutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von den Räumen machen und gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- 5) Die Kirchengemeinde hat das Recht, das Jugend- und Gemeindehaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sicherheitstechnischen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

- 6) Maßnahmen nach Absatz 3 bis 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Die Kirchengemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 3 Zugang zum Gemeindehaus

- 1) Durch entsprechende Maßnahmen ist zu verhindern, dass Unbefugte das Jugend- und Gemeindehaus betreten können.
- 2) Der geschäftsführende Pfarrer führt ein Verzeichnis über die Anzahl der ausgegebenen Schlüssel und die zu ihrer Benutzung berechtigten Personen.
- 3) Der Beauftragte für das Gemeindehaus, der Vorsitzende des Presbyteriums und der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums erhalten einen Schlüssel für das Jugend- und Gemeindehaus.
- 4) Des weiteren sind nur die Vertretungsbevollmächtigten der Vereine und Gruppen berechtigt, im Besitz eines Schlüssels zu sein. Im Verhinderungsfalle können sie den Schlüssel einer geeigneten volljährigen Person, die für diesen Fall mit der Aufsicht betraut wird, kurzfristig und kurzzeitig überlassen. Länger andauernde Überlassungen sind der Kirchengemeinde anzuzeigen.
- 5) Das Presbyterium kann weitere Personen bestimmen, die berechtigt sind einen Schlüssel für das Jugend- und Gemeindehauses zu erhalten.
- 6) Das Presbyterium kann den nach Absatz 4 und Absatz 5 bestimmten Personen den Schlüssel zu jeder Zeit entziehen.

§ 4 Hausrecht, Überwachung der Nutzung

- 1) Das Hausrecht und die Überwachung der Nutzung werden durch den Vorsitzenden des Presbyteriums, den stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums und den Beauftragten für das Gemeindehaus ausgeübt.
- 2) Bei Privatveranstaltungen wird das Hausrecht daneben durch den Veranstalter ausgeübt.
- 3) Bei sonstigen Veranstaltungen übt die nach § 8 Absatz 1 bestimmte Person das Hausrecht aus.

§ 5 Umfang der Benutzung

- 1) Die Benutzung des Jugend- und Gemeindehaus wird in einem Benutzerplan (§ 6) geregelt.
- 2) Die Abtretung von zugesprochenen Benutzerzeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Kirchengemeinde zulässig.
- 3) Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet bei Bedarf das Presbyterium.
- 4) Veranstaltungen der Kirchengemeinde haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

§ 6 Benutzerplan

- 1) Die Kirchengemeinde stellt in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Vereinen, Gruppen und Kreisen einen Benutzerplan für ein Kalenderjahr auf, in dem die Benutzung durch die Vereine und Gruppen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt

wird. Hierbei sind die Belange der Benutzer nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

- 2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Wechsel der Vereinsvorstände anzuzeigen, sowie Änderungswünsche hinsichtlich der Benutzungszeiten bei der Kirchengemeinde zu beantragen.
- 3) Der Benutzerplan wird jährlich überprüft, um möglichen neuen Benutzungswünschen gerecht zu werden. Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, wird die Erlaubnis bis zu einem Ergebnis dieser Prüfung, von dem die Vereine rechtzeitig unterrichtet werden, befristet.
- 4) Absatz 2 und 3 gelten in entsprechender Weise für Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- 1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen:
 - a) Die Benutzer müssen die Räume des Jugend- und Gemeindehauses pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit anwenden.
Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten.
 - b) Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nur ihrer Bestimmung gemäß zu nutzen. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Jugend- und Gemeindehauses so gering wie möglich gehalten werden.
 - c) Die Befestigung von Dekorationen, Plakaten, Aushängen etc. an den Wänden oder Decken mittels Nägeln, Reißbrettstiften, Klebemittel oder ähnlichem ist verboten. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen.
 - d) Das Mitbringen von Tieren und das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Blindenführhunde.
 - e) Fundsachen sind umgehend beim Beauftragten für das Gemeindehaus abzugeben.
 - f) Beschädigungen und Verluste aufgrund bzw. während der Benutzung sind der Kirchengemeinde unverzüglich zu melden.
 - g) Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass die Feuerschutzbestimmungen eingehalten und Notausgänge freigehalten werden.
 - h) Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass die Feuerwehrezufahrten freigehalten werden.
 - i) Die Benutzer dürfen die Räume im Obergeschoss nicht benutzen, außer es wurde ihnen ausdrücklich gestattet.
 - j) Die Außenanlagen des Jugend- und Gemeindehauses dürfen mitbenutzt werden. Auf den Schutz der Flora und Fauna ist zu achten.
 - k) Nach § 1 gilt in allen Räumen des Gebäudes ein Rauchverbot.
 - l) Auf das Jugendschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung wird hiermit hingewiesen.
- 2) Mit der Erteilung der Erlaubnis erhalten die Vereine oder sonstigen zur Benutzung des Jugend- und Gemeindehauses Berechtigten für die Dauer der Nutzung die notwendigen Schlüssel. Näheres Regel § 3.
- 3) Die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, Sperrzeitverkürzungen, GEMA usw.) sind

vom Benutzer selbst einzuholen. Die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren haben die Veranstalter (Benutzer) selbst zu übernehmen.

- 4) Die Benutzer haften für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes, der Hygieneverordnung, der einschlägigen Polizeiverordnungen und der Einhaltung der Technischen Anweisung „Lärm“, soweit sie den Betrieb und nicht die bauliche Anlage betreffen.
- 5) Der das Gebäude unmittelbar benutzende Veranstalter hat, soweit erforderlich, nach Absprache mit der Freiwilligen Feuerwehr Konken einen Brandsicherheitswachdienst zu bestellen.
- 6) Nach Abschluss der Benutzung bzw. Veranstaltung sind die Räume (einschließlich Toilettenanlage) besenrein zu verlassen und sämtliche Einrichtungsgegenstände zu reinigen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der Benutzer diesen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Reinigung nicht nach, wird ein zusätzlicher Reinigungsaufwand berechnet.

§ 8 Ordnung bei Veranstaltungen

- 1) Nichteingetragene Vereine und Privatveranstalter oder sonstige Gruppen haben bei Antrag auf Nutzung des Jugend- und Gemeindehauses eine für die Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung verantwortliche Person zu bestellen, die der Kirchengemeinde gegenüber namentlich zu benennen ist. Bei eingetragenen Vereinen trifft die Verantwortlichkeit den Vorstand oder das ihn entsprechend der Vereinssatzung vertretende Vereinsmitglied.
- 2) Die ordnungsausübende Person hat dafür einzustehen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere die Verpflichtungen nach § 7, eingehalten werden.

§ 9 Anmeldeverfahren

- 1) Der Antrag auf Nutzung des Jugend- und Gemeindehauses zur Abhaltung von Veranstaltungen ist schriftlich beim Beauftragten für das Gemeindehaus unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Anmeldevordrucks einzureichen. Durch telefonische Voranmeldungen wird die schriftliche Anmeldung nicht ersetzt. Diese soll, spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Beauftragten für das Gemeindehaus vorliegen.
- 2) Der Beauftragte für das Gemeindehaus entscheidet binnen 14 Tagen über den Antrag, sofern nach § 10 keine Prüfung durchzuführen ist.
- 3) Der Beauftragte für das Gemeindehaus kann die Hinterlegung einer angemessenen Kautionssumme verlangen. Die Erlaubnis der Nutzung des Jugend- und Gemeindehauses kann nach § 10 versagt werden.
- 4) Die Versagung der Erlaubnis sowie Einschränkungen in der Nutzung werden dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
- 5) Beschwerde gegen das Versagen der Nutzung kann beim Presbyterium eingelegt werden. Es entscheidet in seiner nächsten Sitzung abschließend über den Antrag.

§ 10 Gründe für die Erlaubnis und Versagung der Nutzung

- 1) Die Benutzung des Jugend- und Gemeindehauses kann versagt werden, wenn:
 - a) Allgemeine Gründe vorliegen, wie:
 - i) Durch die Veranstaltung oder sonstige Nutzung besteht die dringende Gefahr, dass Beschädigungen am Gebäude oder den Einrichtungsgegenständen entstehen.
 - ii) Der Antragsteller hat bei früheren Veranstaltungen gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung verstoßen.
 - iii) Der Antragsteller erkennt durch Verweigerung der Unterschrift die Vorschriften der Benutzungsordnung nicht an.
 - iv) Die Art der beantragten Nutzung entspricht nicht der eines Jugend- und Gemeindehauses.
 - v) Die Benutzer haben für frühere Veranstaltungen die Entgelte noch nicht entrichtet.
 - vi) Es erscheint im öffentlichen Interesse geboten.
 - b) Sonstige Gründe vorliegen:
 - i) Eine Weltanschauungsgemeinschaft will das Jugend- und Gemeindehaus mieten.
 - ii) Es handelt sich um eine neureligiöse, außerhalb des kirchlichen Lebensraum religiös und therapeutisch arbeitenden Gruppe oder Person.
 - iii) Es sich um eine christliche Ausländergemeinde handelt, die keine Verbindung zu einer Kirche oder Gemeinde hat oder kein vorheriges Kennenlernen stattgefunden hat.
 - iv) Es handelt sich bei der Gruppe um eine Sekte oder eine Gruppe, die zum Teil als Sekte einzuordnen ist.
 - v) Es handelt sich um eine neureligiöse, neuchristlich-fundamentalistische, pfingstlerische oder charismatisch ausgerichtete Gruppe oder einen Kreis.
- 2) Bei folgenden Gruppen ist eine Prüfung durch die Kirchengemeinde durchzuführen:
 - a) Nicht-christliche Religionen
 - b) Verkaufs- oder Gesundheitswerbeveranstaltungen
- 3) Die Benutzung ist erlaubt für (Die Absätze 1 und 2 bleiben hiervon unberührt):
 - a) Privatpersonen für Familienfeiern
 - b) Vereine, Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde
 - c) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
 - d) Veranstaltungen aller Art von Gruppen und Gremien der evangelischen Kirche der Pfalz
 - e) Veranstaltungen von Vereinen in den zur Kirchengemeinde gehörenden Ortsgemeinden
 - f) Veranstaltungen der zur Kirchengemeinde Konken gehörenden Ortsgemeinden
 - g) Weiteren Gruppen oder Vereinen kann eine Erlaubnis erteilt werden
- 4) Die Kirchengemeinde kann jederzeit eine Prüfung auf Erlaubnis oder Versagung der Nutzung unabhängig von den Absätzen 1 bis 3 veranlassen, wenn es erforderlich scheint.
- 5) Auf die „Empfehlungen für die Vermietung kirchlicher Räume“ in der Version vom 27. September 2004 wird an dieser Stelle hingewiesen.
- 6) Die Kirchengemeinde kann unabhängig von den Regelungen aus Absatz 1 bis 5 eine Veranstaltung, auch mit Gruppen oder Personen, die kein Recht auf Nutzung des Jugend- und Gemeindehauses haben oder denen in der Vergangenheit eine Nutzung untersagt wurde, veranstalten.

§ 11 Benutzungsentgelte

- 1) Die Kirchengemeinde erhebt nach Maßgabe der Anlage zu dieser Benutzungsordnung Entgelte und Auslagenersatz, deren Festsetzung oder Änderung durch Beschluss des Presbyteriums erfolgt. Der Kostensatz für Arbeiten nach § 7 Absatz 6 werden in dieser Anlage festgelegt.
- 2) Gruppen, Kreise und Vereine der Kirchengemeinde müssen kein Benutzungsentgelt entrichten.
- 3) Das Presbyterium kann beschließen, Benutzern das Benutzungsentgelt zu erlassen.
- 4) Die Benutzungsentgelte sind binnen 2 Wochen nach Erhalt der Anforderung auf das Konto der Kirchengemeinde Konken, unter Angabe der in der Rechnung genannten Rechnungsnummer, zu überweisen.

§ 12 Haftung

- 1) Die Kirchengemeinde überlässt dem Veranstalter die Räume des Jugend- und Gemeindehauses und die dazu gehörende Inneneinrichtung zur Nutzung in dem Umfang, wie sie in der schriftlichen Erlaubnis bewilligt ist und unter Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung.
- 2) Schadhafte Geräte und Gegenstände dürfen – soweit sie als solche erkennbar sind – nicht in Betrieb genommen werden.
- 3) Die Kirchengemeinde haftet nicht für in Verlust geratene Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände. Dasselbe gilt für Unfälle, soweit sie nicht im Zusammenhang mit mangelhaften Zustand des Gebäudes – § 836 BGB – stehen.
- 4) Im übrigen stellt der Veranstalter die Kirchengemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und der gleichen entstehen.
- 5) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kirchengemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Kirchengemeinde und deren Beauftragten und Bediensteten.
- 6) Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die der Kirchengemeinde am Gebäude, den Außenanlagen, den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Geräten und an den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- 7) Mit der Inanspruchnahme des Jugend- und Gemeindehauses erkennen die zur Nutzung berechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung bzw. Veranstaltung keine vorherige Erlaubnis erteilt wurde. Im letzteren Falle behält sich die Kirchengemeinde das Recht vor, den Veranstalter von der künftigen Inanspruchnahme des Jugend- und Gemeindehauses auszuschließen.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- 1) Gruppen, Kreisen, Vereinen oder Institutionen, denen bisher eine regelmäßige Nutzung des Gemeindehauses gewährt wurde, wird auch weiterhin eine Nutzung erlaubt. § 10 ist nicht anzuwenden.
- 2) Um einen Belegungsplan zu erstellen, sollen Gruppen, Kreise, Vereine und Institutionen, denen bisher eine regelmäßige Nutzung gewährt wurde, bis 90 Tage nach Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung eine Aufstellung über die Termine, zu denen eine Nutzung des Gemeindehauses gewünscht ist, beim Beauftragten für das Gemeindehaus abgeben.
- 3) Das Presbyterium erstellt einen Belegungsplan für den Rest des Jahres, in dem diese Benutzungsordnung in Kraft tritt, mindestens aber für die nächsten sechs Monate.
- 4) Bis das Presbyterium einen Beauftragten für das Gemeindehaus nach § 1 Absatz 3 bestimmt hat, übernimmt der Vorsitzende des Presbyteriums oder in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums diese Aufgabe.
- 5) Bis das Presbyterium eine Anlage für die Entgelte nach § 11 beschlossen hat, findet keine entgeltpflichtige Vermietung des Gebäudes statt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 1) Die Kirchengemeinde als Veranstalter kann zu jeder Zeit von den Regelungen dieser Ordnung abweichen und den Benutzern des Jugend- und Gemeindehauses Abweichungen von dieser Ordnung erlauben, sofern sie nicht gegen geltendes Recht verstoßen.
- 2) Diese Benutzungsordnung tritt am 5. September 2018 in Kraft.

Konken, 4. September 2018

gez. Pfarrer Sven Kuhn

.....
Pfarrer Sven Kuhn
(Vorsitzender des Presbyteriums)